

Der sächsische Erzähler,

Tagblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt

der Kgl. Amtshauptmannschaft, der Kgl. Schulinspektion und des Kgl. Hauptzollamtes
zu Bautzen, sowie des Kgl. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Bischofswerda.

Fernsprecher Nr. 22.

Fünfundsechzigster Jahrgang.

Telegr.-Adr.: Amtsblatt.

Mit den wöchentlichen Beilagen: Jeden Mittwoch: **Belletristische Beilage**; jeden Freitag: **Der sächsische Landwirt**;
jeden Sonntag: **Illustriertes Sonntagsblatt**.

Ercheut jeden Freitag Abends für den folgenden Tag.
Der Bezugspreis ist einschließlich der drei wöchentlichen
Beilagen bei Abholung vierteljährlich 1 M 50 S, bei
Zurückzahlung ins Haus 1 M 70 S, bei allen Postanstalten
1 M 80 S inklusive Bestellgeld.
Einzeln Nummern kosten 10 S.

Bestellungen werden angenommen
für Bischofswerda und Umgegend bei unseren Zeitungs-
boten, sowie in der Geschäftsstelle, Altmarkt 15, ebenso
auch bei allen Postanstalten.
Nummer der Zeitungsliste 6587.
Schluß der Geschäftsstelle abends 8 Uhr.

Inserate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung
finden, werden bis vorm. 10 Uhr angenommen, größere und
komplizierte Anzeigen tags vorher. Die viergespaltene Kor-
pusgröße 12 S, die Reklamegröße 30 S. Geringster Inse-
ratensatz 40 S. Für Wiederholung unverlangt einge-
sandter Manuskripte übernehmen wir keine Gewähr.

500 Mark Belohnung.

Am 8. Dezember dieses Jahres früh zwischen 7 und 1/8 Uhr sind in Niederruppersdorf bei Herrnhut die 69jährige verm. Christiane Auguste
Geblich geb. Müller und deren Tochter, die 37jährige Ernestine Pauline Geblich, offenbar durch Weilsiebe, getötet worden. Wahrscheinlich sind
hierbei die Kleider des Täters mit Blut bespritzt worden. Die Ermordeten hatten die nachverzeichneten Sparkassenbücher in Besitz und zwar Nr. 1090
und Nr. 98 der Sparkasse in Niederoberritz unter den Namen Reinhold Geblich und Pauline Geblich, Nr. 86859, Nr. 111519, Nr. 111520,
Nr. 97821, Nr. 76376, Nr. 111518 der Sparkasse in Böbau; das erste auf Pauline Geblich, das zweite bis vierte auf Christfried Geblich, das vor-
letzte auf Emilie Böhmer, das letzte auf Frieda Böhmer lautend und Nr. 1474 der Sparkasse zu Herrnhut auf Christfried Geblich ausgestellt.

Außerdem besaßen die Ermordeten

- 1 silberne Damenuhr mit goldenem Rande Nr. 44 435,
- 1 Uhrkette mit Schieber in Herzform mit einem roten und blauen Stein,
- 1 Fingerring und
- 1 goldenen Ring mit einem roten und zwei kleinen blauen Steinen.

Diese Gegenstände werden vermißt.

Sachdienliche Wahrnehmungen über den Täter, über die vermißten Gegenstände oder andere Umstände, die auf die Spur des Täters führen
können, sind dem Untersuchungsrichter, Amtsrichter Heerlitz in Herrnhut, oder der königlichen Staatsanwaltschaft Bautzen oder der nächsten
Polizeibehörde mitzuteilen.

Für die Ermittlung und für die Ergreifung des Täters oder der Täter wird eine Belohnung von

500 Mark

angezeigt.

Der erste Staatsanwalt behält sich jedoch vor, wenn mehrere zu dem Erfolge mitgewirkt haben, die Belohnung unter die mehreren nach völlig
freiem Ermessen zu verteilen.

Bautzen, am 13. Dezember 1910.

Der königliche Erste Staatsanwalt.

Dr. Böhme, Ober-Staatsanwalt.

Unter dem Klauenviehbestande des Rittergutes Rehern ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Bautzen, am 13. Dezember 1910.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Das königliche Justizministerium hat an Stelle des verstorbenen Friedensrichters Weber den

Gutsvorsteher Max Schulze in Pottschapplitz

zum Friedensrichter für den Bezirk Pottschapplitz und Bolkau aller Anteile, sowie den selbständigen Gutsbezirk Pottschapplitz auf die Zeit bis
Ende September 1913 ernannt.

Bischofswerda, am 9. Dezember 1910.

Das königliche Amtsgericht.

IV. Nachtrag

zu dem revidierten Statut der gemeinsamen Ortskrankenkasse für Burkau.

Auf Grund des von der Generalversammlung vorgenannter Orts-
krankenkasse am 13. November 1910 gefaßten Beschlusses macht sich folgende
Änderung in den Statuten nötig:

- I.
In § 7 Absatz III wird hinter den Worten:
„seine derzeitige Wohnung“
eingeschoben die Zeile:
„den täglichen Arbeitsverdienst, welchen er zur Zeit erzielt“.
- In § 10 Absatz II wird hinter den Worten:
„in die Beschäftigung“
eingeschoben die Zeile:
„den täglichen Arbeitsverdienst, welchen er zunächst beziehen wird“.
- II.
In § 10 wird dem Absatz III angefügt:
„Änderungen im täglichen Arbeitsverdienste eines versicherungsp-
flichtigen Rassenmitgliedes, welche die Versetzung in eine andere
Mitgliederklasse zur Folge haben, sind vom Arbeitgeber spätestens
am dritten Tage vor Beginn der neuen Beitragsperiode beim
Rassen- und Rechnungsführer anzumelden“.
- III.
§ 12 wird gestrichen und dafür gesetzt:
Für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes und der Beiträge

werden die Rassenmitglieder in 8 Klassen eingeteilt und für jede dieser
Klassen der nachstehend angegebene durchschnittliche Tagelohn festgesetzt:

1. Klasse: Rassenmitglieder mit einem Verdienste von mehr als 50 Pf. bis 70 Pf.
durchschnittlicher Tagelohn 60 Pf.
2. Klasse: Rassenmitglieder mit einem Verdienste von mehr als 70 Pf.
bis 1 M. — Pf.
durchschnittlicher Tagelohn 85 Pf.
3. Klasse: Rassenmitglieder mit einem Verdienste von mehr als 1 M. bis
1 M. 35 Pf.
durchschnittlicher Tagelohn 1 M. 20 Pf.
4. Klasse: Rassenmitglieder mit einem Verdienste von mehr als 1 M.
35 Pf. bis 1 M. 80 Pf.
durchschnittlicher Tagelohn 1 M. 60 Pf.
5. Klasse: Rassenmitglieder mit einem Verdienste von mehr als 1 M.
80 Pf. bis 2 M. 40 Pf.
durchschnittlicher Tagelohn 2 M. 10 Pf.
6. Klasse: Rassenmitglieder mit einem Verdienste von mehr als 2 M.
40 Pf. bis 3 M.
durchschnittlicher Tagelohn 2 M. 70 Pf.
7. Klasse: Rassenmitglieder mit einem Verdienste von mehr als 3 M. bis
3 M. 75 Pf.
durchschnittlicher Tagelohn 3 M. 40 Pf.

Ich bitte Dich, Ruboff, gib mir nur noch, daß Du nicht wie armenheimlich in der Zeit des Kontors fährst!

Wein armer Mann ist beängstigt — ich fühl's, — Krogen Sie Sie müde — Bestimmungsknoten — ein